



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung der Graduiertenschule der Rechtswissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden (GRAD)

vom 10.11.2021

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von § 67a Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 20.01.2021 (GVBL LSA 2/21) i. V. m. der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10) die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die GRAD bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm für Promovierende, welche gemäß des § 3 Abs. 3 der Promotionsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades Doktor der Rechte (Doctor iuris, Dr. iur.) vom 14.12.2011 den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland nachweisen können. Sie stellt ein Instrument zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades Doktor der Rechte (Doctor iuris, Dr. iur.) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(2) Die GRAD bietet den in ihr aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, ein strukturiertes Promotionsprogramm zu durchlaufen, das über die Anforderungen der geltenden Promotionsordnung i. S. v. Abs. 1 hinausgeht. Die Teilnahme an dem Programm der GRAD soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern.

(3) Die GRAD verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- a. das Angebot eines Promotionsprogrammes mit strukturierten Wahlpflichtangeboten und besonderer Betreuung für die Doktorandinnen und Doktoranden durch die Betreuerinnen und Betreuer.
- b. das Angebot von Qualifikationsangeboten zur Vermittlung allgemeinen Wissens im deutschen Recht und der Rechtsmethodik sowie darüber hinaus die Vorbereitung einer potentiellen Hochschulkarriere im Heimatland.

§ 3 Organe

Organe der GRAD sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Sprecherin oder der Sprecher,
- der wissenschaftliche Beirat,
- die Koordinatorin oder der Koordinator.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GRAD sind die nach § 5 aufgenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden und die aufgenommenen Betreuerinnen bzw. Betreuer.

(2) Mitglieder der GRAD sind ferner die in Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft in der GRAD – auch die der Gründungsmitglieder - endet

- a. bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion oder nach einer Promotionsdauer von maximal viereinhalb Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags.
- b. bei Betreuerinnen und Betreuern ein Jahr nach Beendigung der Teilnahme der letzten betreuten Doktorandin bzw. des letzten betreuten Doktoranden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft der Betreuerin bzw. des Betreuers drei Jahre nach Beendigung der Teilnahme der letzten betreuten Doktorandin bzw. des letzten betreuten Doktoranden endet.
- c. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 7 nicht erfüllt.
- d. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher.

§ 5 Aufnahme

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden auf Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer, die einen persönlichen Qualifizierungsplan für die Doktorandin bzw. den Doktoranden enthalten muss. Dieser persönliche Qualifizierungsplan erstreckt sich jeweils über ein Jahr und kann fortlaufend aktualisiert werden.

Über die gesetzlichen Maßgaben (§ 18 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA) hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl ausschlaggebend:

- überdurchschnittlicher Studienerfolg, insbes. sehr gute Abschlussnoten,
- die Dokumentation wissenschaftlicher Kompetenz anhand von einem oder zwei Empfehlungsschreiben,
- Bereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers, an den Veranstaltungen der Graduiertenschule regelmäßig teilzunehmen und sich aktiv in den Dialog mit anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten einzubringen,
- hinreichende Sprachkenntnisse in englischer und deutscher Sprache, um sich an diesem Dialog beteiligen zu können.

(2) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch den Vorstand getroffen.

(3) Der Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers auf Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme sind in der Regel eine Habilitation und eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem einschlägigen Gebiet der beabsichtigten Promotion nachzuweisen. Bei Personen mit Anbindung an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sind weiterhin der Bestand und die Zeitdauer des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu belegen. Für die Aufnahme gelten in der Regel die nachfolgend genannten weiteren Kriterien:

- Nachweis unabhängiger aktiver Forschungstätigkeit,
- Aussagekräftige Publikationen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung,
- Vorlage eines tabellarischen wissenschaftlichen Lebenslaufs.

(4) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers wird durch den Vorstand getroffen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule GRAD mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Durch die Betreuungsvereinbarung i. S. d. § 5 Abs. 1 werden im Einzelnen die zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer geltenden Rechte und Pflichten geregelt.

(3) Neben der Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer ist eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer den Doktorandinnen und Doktoranden als beratende Mentorin oder beratender Mentor zur Seite zu stellen. Mentorin oder Mentor kann auch sein, wer nicht Mitglied der GRAD ist.

(4) Alle Mitglieder sind gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der GRAD zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(5) Mitglieder der GRAD können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GRAD durchgeführt und von der GRAD unterstützt werden sollen.

(6) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten der GRAD, deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher.

(7) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.2009 verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen; eine durch die Sprecherin bzw. den Sprecher vorzuschlagende Tagesordnung wird spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Ladung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung können auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen der GRAD zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für den Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Wahlen des Vorstandes verantwortlich.

(6) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer. Zwei Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den jeweiligen Kreis der Vertretenden.

(8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Betreuerinnen bzw. Betreuern sowie zwei Doktorandinnen bzw. Doktoranden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der GRAD.

(3) Der Vorstand

- a. entscheidet über Anträge zur Aufnahme von Mitgliedern in der GRAD,
- b. wählt aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Betreuerinnen bzw. Betreuer eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich,
- c. sichert die Qualität des Kursangebotes der Graduiertenausbildung in der GRAD,
- d. organisiert ein Kursprogramm, das den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten wird (siehe § 12 Abs. 1).

(4) Die Aufgabe der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand besteht insbesondere darin:

- bei der Organisation von regelmäßig stattfindenden Workshops und Klausurtagungen mitzuarbeiten,
- Vortragende sowie Lerninhalte und Kurse für die GRAD vorzuschlagen,
- Ideen und Initiativen der Doktorandinnen und Doktoranden der GRAD gebündelt vorzutragen.

(5) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator unterstützt die Sprecherin bzw. den Sprecher i. S. d. § 10 indem er unter dessen Verantwortung die regelmäßigen Aufgaben der laufenden Verwaltung betreut. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist durch den Vorstand zu bestellen. Sie oder er nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

(6) Die Gründungsmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung bestellen einen interimweise operierenden Vorstand, der für das erste Jahr nach der Konstituierung aus fünf Gründungsmitgliedern besteht. Er ist gem. § 7 Abs. 5 innerhalb des ersten Jahres nach der Konstituierung zu ersetzen und hat bis zu diesem Zeitpunkt alle dem Vorstand zustehenden Rechte und Verpflichtungen im Sinne dieser Ordnung.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter einer angemessenen Ladungsfrist mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer und mindestens eine Doktorandin bzw. ein Doktorand anwesend sind. Die Ladung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Onlinesitzung gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(3) Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 10

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere

- a. die Vertretung der GRAD nach außen (z.B. gegenüber den Hochschulgremien),
- b. die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c. die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung,
- d. die budgetäre Zeichnungsverantwortlichkeit,
- e. in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur und der Ressourcen der GRAD im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei durch den Vorstand berufenen und hochschuldidaktisch tätigen Personen. Eine mehrfache Bestellung ist möglich. Die Aufgabe des Beirats ist es, die Entwicklung des hochschuldidaktisch qualifizierenden Graduiertenkollegs wissenschaftlich zu begleiten. Hierzu soll der Beirat einmal im Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der GRAD zu einem Beiratstreffen eingeladen werden, das auch online durchgeführt werden kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds erfolgt eine Nachbenennung.

§ 12

Qualifizierungskonzept

(1) Zusätzlich zu der anzufertigenden schriftlichen Dissertationsarbeit bietet die GRAD ihren Doktorandinnen und Doktoranden ein externes Qualifikationsprogramm aus folgenden möglichen Lehr- und Lernformen an:

- Speziell für die GRAD angebotene Seminare und Lehrveranstaltungen,
- Sprachkurse zum Erlernen der deutschen Sprache;
- Besuch von passenden Modulen oder Modulteilen bzw. Vorlesungen aus dem Lehrprogramm der beteiligten Hochschulen oder externen Institutionen,
- Vorträge auf Workshops/Klausurtagungen bei regelmäßiger Teilnahme,
- externe Forschungserfahrung (auch im Ausland),
- weiterbildende und interdisziplinäre Kurse (transferable skills),
- Lehre in Form z. B. der Betreuung von Praktika, Übungen oder Kolloquien, ggfs. als Betreuung von Öffentlichkeitsarbeit;
- Digitale Lehre, sowohl als didaktische Qualifikation, als auch praktisch angewandt in der eigenen Lehre.

(2) Zudem bieten die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) und Abteilung 3 Referat 3.2 Personalentwicklung weitere Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache angeboten.

(4) Der Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (credit points, CP) gemessen, die sich am European Credit Transfer System orientieren und die benotet werden können. Die Festlegung der Anzahl der CP und deren Verteilung auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die Verteilung über den Zeitraum der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand der GRAD im

Einvernehmen mit dem Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ist in gut zugänglicher und verständlicher Form zu veröffentlichen.

§ 13

Anerkennung von Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet der Vorstand der GRAD.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind Noten oder Leistungspunkte, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zertifikat gekennzeichnet.

§ 14

Zertifikat

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und die mindestens fünfzehn (optional benotete) CP im Qualifizierungsprogramm der GRAD erworben haben, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der GRAD ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der strukturierten Promovierendenausbildung verliehen. Die genaue Höhe der zu erwerbenden CP ist im persönlichen Qualifizierungsplan (§ 5 Abs. 1) zu spezifizieren und kann variabel in Absprache durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Doktorandin bzw. den Doktoranden erweitert werden. Dem Zertifikat ist ein Supplement beigefügt, das über die belegten Qualifizierungsveranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Es gelten die Notenschlüssel der unter § 1 bezeichneten Promotionsordnung. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 15

Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung

Die GRAD fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten soll die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand um den entsprechenden Zeitraum verlängert und u.a. organisatorische Möglichkeiten für eine flexible Gestaltung des Promotionsstudiums angeboten und insbesondere Frauen unterstützt und gefördert werden.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 14.07.2021 beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung am 10.11.2021 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. November 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor